

▲ Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften
Harz University of Applied Sciences

**Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz**

**Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt**

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 1/2023

Wernigerode, den 22. Januar 2023

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Ordnung zur Studienvariante „Studium++“	1
Leitlinie zur Verwendung der DFG-Programmpauschale	4

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 1, 67a Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat der Senat der Hochschule Harz in seiner Sitzung am 14.12.2022 die folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung zur Studienvariante „Studium++“

vom 14.12.2022

Präambel

Hinreichende Kenntnisse der Grundlagen sind unerlässliche Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium. Unzureichende Kompetenzen in Grundlagenfächern - wie insbesondere der Mathematik - führen häufig dazu, dass Prüfungsleistungen nicht erbracht, aufgeschoben oder wiederholt werden müssen; aus diesem Grunde wird das Studium in zahlreichen Fällen nicht erfolgreich abgeschlossen.

Mit Hilfe einer verlängerten Studieneingangsphase soll Studierenden im Rahmen der Studienvariante „Studium++“ in den ersten Semestern eine systematische Unterstützung nach individuellen Bedürfnissen zuteil und so der Studienerfolg gefördert werden.

§ 1 Studienvariante „Studium++“

- (1) Die Hochschule Harz bietet Studierenden mit dem Programm „Studium++“ eine Studienvariante, um den Studienerfolg zu fördern. Für die Teilnehmer*innen an der Studienvariante „Studium++“ sind die Inhalte der jeweiligen Studienordnung im immatrikulierten Studiengang weiterhin gültig. Zeitlich abweichend von der Studienordnung werden jedoch die Inhalte des ersten Studienjahres auf vier Semester (Semester 1a, 2a, 1b und 2b) verteilt. Zusätzlich werden den Teilnehmer*innen im Rahmen des „Studium++“ Veranstaltungen angeboten, die sie im Studium unterstützen.
- (2) Der jeweilige Fachbereich legt für jeden teilnehmenden Studiengang die Verteilung der Inhalte des ersten Studienjahres auf die Semester 1a, 2a, 1b und 2b sowie die zusätzlichen Unterstützungsangebote in einem allgemeingültigen Modell fest. Dies wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Alternativ können die Verteilung der Inhalte und die Unterstützungsangebote zwischen den Teilnehmer*innen und den Koordinator*innen in einem individuellen Learning-Agreement vereinbart werden.

§ 2 Teilnehmende Studiengänge

Die Studienvariante "Studium++" ist in allen Bachelor-Studiengängen der Hochschule Harz zulässig. Die Fachbereiche legen jeweils vor Beginn des betreffenden Semesters durch Fachbereichsratsbeschluss fest, für welche Studiengänge die Studienvariante "Studium++" angeboten wird. Diese sind entsprechend öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Der für die teilnehmenden Studiengänge zuständige Fachbereichsrat bestimmt zur Auswahl der Teilnehmer*innen am „Studium++“ eine Auswahlkommission. Diese besteht aus mindestens:
- Dem/r Koordinator*in des Programms "Studiums++",
 - Einem/r Vertreter*in der Studiengangskoordination
 - Einem/r weiteren vom Fachbereich zu benennenden Vertreter*in

§ 4 Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze

Jeder Fachbereich legt die Kapazitäten für die Studienvariante „Studium++“ gemäß Fachbereichsratsbeschluss fest und gibt diese öffentlich bekannt.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Hochschule bietet den Studierenden der teilnehmenden Studiengänge am Ende des ersten Semesters die freiwillige Teilnahme an einem Auswahlverfahren an. Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens wird unter Berücksichtigung der Leistungen der Teilnehmer*innen im ersten Fachsemester sowie ggfs. einem Auswahlgespräch durch die Auswahlkommission eine Empfehlung für die Teilnahme an der Studienvariante „Studium++“ ausgesprochen. Unter allen Teilnehmer*innen, für die eine Empfehlung ausgesprochen wurde, ist eine Rangfolge entsprechend der Förderwürdigkeit für die Besetzung der Plätze gem. § 4 durch die Auswahlkommission festzulegen.
- (2) Die Studierenden sind entsprechend über das Ergebnis des Auswahlverfahrens mittels schriftlichem Bescheid durch die Auswahlkommission zu informieren.
- (3) Übersteigt die Zahl der Empfehlungen die der Teilnehmerplätze, entscheidet bei Rangleichheit das Los.

§ 6 Teilnahme und Rücktritt

- (1) Die Studierenden, die von der Auswahlkommission zur direkten Teilnahme ausgewählt werden und teilnehmen möchten, müssen innerhalb einer Woche nach Zugang des Bescheides ihre Teilnahme durch Abschluss eines Learning-Agreements schriftlich erklären. Wenn für den Studiengang des/r Erklärenden kein gemäß § 1 allgemeingültiges Modell existiert bzw. davon Abweichungen vereinbart werden sollen, ist ergänzend zu der Teilnahmeerklärung unverzüglich ein individuelles Learning-Agreement mit dem/r Koordinator*in des „Studium++“ zu treffen.
- (2) Ein Rücktritt von der Studienvariante „Studium++“ ist grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und ist der Auswahlkommission gegenüber schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Regelstudienzeit

- (1) Für Studierende, die am „Studium++“ in qualifizierter Weise teilnehmen, erhöht sich die Regelstudienzeit, die sich aus § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Bachelorstudierende an der Hochschule Harz in Verbindung mit der für den Teilnehmer gültigen Studienordnung ergibt. Die Regelstudienzeit erhöht sich bei qualifizierter Teilnahme am „Studium++“ um maximal zwei Semester.

- (2) Eine Teilnahme in qualifizierter Weise liegt nur vor, wenn in einem Semester der Teilnahme am „Studium++“ die zwei folgenden Punkte gleichzeitig erfüllt sind:
1. Der/Die Teilnehmer*in hat im Semester 2a, 1b und 2b jeweils 5 ECTS-Punkte über Veranstaltungen erworben, die nicht Inhalt der jeweiligen Studienordnung sind, aber im Learning-Agreement zusätzlich vereinbart wurden.
 2. Der/Die Teilnehmer*in hat an allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilgenommen, die im Learning-Agreement vereinbart wurden.
- (3) Der/Die Studienkoordinator*in des „Studium++“ stellt den Teilnehmer*innen hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

§ 8 Prüfungen und Prüfungsfristen

Für Studierende, die an der Studienvariante „Studium++“ teilnehmen, verlängern sich alle in § 12 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Bachelorstudierende an der Hochschule Harz genannten Fristen und Termine entsprechend der Verlängerung der Regelstudienzeit nach § 7 dieser Satzung.

§ 9 Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz vom 14.12.2022.

Wernigerode, 22.02.2023

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor

Leitlinie zur Verwendung der DFG-Programmpauschale

Vorwort

Die Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft sehen ab dem 01.01.2023 für den Erhalt der DFG-Programmpauschale (DFG-PP) vor, dass sich die geförderten Einrichtungen Leitlinien zur Verwendung der DFG-PP geben.

Anlass der Änderung der Verwendungsrichtlinie ist die Vorgabe des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages (RPA-BT) an das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die DFG in der Folge der Prüfung der DFG-PP durch den Bundesrechnungshof.

Der Beschluss des RPA-BT sieht insbesondere vor, dass die indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben, die im Zusammenhang mit der DFG-Förderung entstehen, präziser bestimmt und die diese anteilig ausgleichenden Mittel aus der DFG-PP transparent und prüfbar durch die geförderten Einrichtungen verwendet werden.

Daher hat der Senat der Hochschule Harz am 25.01.2023 nachfolgenden Beschluss gefasst:

Präambel

Die Hochschule Harz versteht sich als forschungsstarke Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Neben einer hervorragenden Ausbildung von Studierenden in der Lehre besitzen Forschung und Entwicklung einen sehr hohen Stellenwert. In den letzten 15 Jahren konnten die Drittmiteleinahmen jährlich gesteigert werden.

An der Hochschule Harz als forschungsstarke, praxisorientierte Hochschule für Angewandte Wissenschaften stellen die Drittmittelprojekte naturgemäß einen beträchtlichen Anteil der gesamten Forschungsaktivitäten dar. Damit verbunden ist eine hohe und stetig ansteigende Anzahl an wissenschaftlichen Mitarbeitern und wissenschaftsunterstützendem Personal. Als eher kleine Hochschule stehen der Hochschule Harz auf ihrem räumlich begrenzten Campus für die Durchführung der Drittmittelprojekte nicht immer ausreichend Ressourcen und Infrastrukturen zur Verfügung, so dass zum Teil erhebliche Anstrengungen über die eigentliche Forschungstätigkeit hinaus erforderlich sind, um die Forschungstätigkeiten durchführen zu können.

Im Rahmen der Finanzierung dieser Projekte werden insbesondere in DFG-geförderten Projekten nur die Ausgaben für zusätzliches Personal sowie die während der Projektlaufzeit entstandenen und belegbaren direkten Sach- und Investitionsausgaben (wissenschaftliche Geräte, Verbrauchsmaterialien, Reisen, Veranstaltungen) abgedeckt. Diese Projekte verursachen aber auch indirekte Projektausgaben, die in einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise entstehen. Diese Ausgaben werden grundsätzlich aus dem (Grund-)Haushalt der Hochschule Harz bestritten. Im Wesentlichen handelt es sich um Personalausgaben, die zum einen die wissenschaftliche Forschung in den einzelnen Fachbereichen und zum anderen in den zentralen Einrichtungen bzw. in der Verwaltung die Durchführung und die Administration der geförderten Projekte unterstützen. Darüber hinaus entstehen eine Vielzahl von Sachausgaben (Sachmittelausstattungen für das Projektpersonal, Dienstleistungen, Energie, Raumkosten etc.). Die DFG-Programmpauschale (DFG-PP) dient der anteiligen Kompensation dieser indirekten Projektausgaben, die aus Haushaltsmitteln der Hochschule Harz finanziert werden.

Die DFG-PP ist ein pauschaler Zuschlag ausschließlich zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten Projektausgaben. Die Mittel der DFG-PP dürfen nicht zur Verstärkung der Projektmittel eingesetzt werden und umgekehrt.

Mit den nachfolgenden Bestimmungen soll die Verwendung der DFG-PP, die in DFG-Projektförderungen eingeworben wurde, zur Entlastung der aus dem Haushalt finanzierten, indirekten Projektausgaben geregelt werden.

Mit Wirkung zum 01.01.2023 sollen folgende Leitlinien für die Verwendung der DFG-PP in der Hochschule Harz gelten:

Vereinnahmungsregelung

Die auf dem Bankkonto eingehende DFG-PP wird entsprechend den jeweiligen Buchungsregeln auf einem Einnahmekonto/-titel gebucht und ausgewiesen.

Vereinnahmung im (Grund-)Haushalt der Einrichtung

Die Vereinnahmung im (Grund-)Haushalt erfolgt durch regelmäßige Umbuchung der DFG-PP auf entsprechende Kostenstellen, die indirekte Projektausgaben (Kostenarten) im Zusammenhang mit DFG-Förderungen tragen.

Die konkrete Umbuchung wird in einer separaten Buchungsanweisung festgelegt. In dieser Buchungsanweisung sind auch die Kostenarten, in denen indirekte Projektausgaben entstehen, festzuhalten.

Die Buchungsanweisung soll auch die zeitnahe Vereinnahmung nach Zahlungseingang regeln und wird (jährlich) aktualisiert.

Mit der Belastung der Kostenstellen mit indirekten Projektausgaben (Kostenarten) gilt die DFG-PP vorrangig als verwendet.

Nur Buchungen, die im Zusammenhang mit diesen beiden rechnungsmäßigen Verarbeitungsschritten stehen, dürfen im Text auf die DFG-PP hinweisen, da damit die Verwendung der DFG-PP abgeschlossen ist.

Die Einhaltung der vorstehenden Regelungen wird Gegenstand der Rechnungsprüfung der Hochschule Harz und wird daher überwacht werden.

Haushaltsrechtliche Regelungen, die für die im (Grund-)Haushalt vereinnahmten Mittel gelten

Die über die Verrechnung der indirekten Projektausgaben dem Grundhaushalt zugeführten Mittel der DFG-PP unterliegen den an der Hochschule Harz grundsätzlich geltenden Regelungen (LHO Sachsen-Anhalt) und intern erlassenen Richtlinien und Anweisungen.

Ergänzung: Hinweise zur Umsetzung

Die Neuregelung zur Verwendung der DFG-Programmpauschale sieht vor, dass die vereinnahmten Mittel aus der DFG-Programmpauschale, nachfolgend Overhead, zeitnah verwendet werden. Um dies zu gewährleisten, werden die Overheadmittel, welche kumuliert über das Jahr vereinnahmt werden, einmal zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres (Stichtag ist der 15.12.) genutzt, um den Personalkostentitel der Stabsstelle Forschung (Kapitel 0617, Titel 42891, Institut 741700) um die Höhe dieser Einnahme zu entlasten. Die Mitarbeitenden der Stabsstelle Forschung beschäftigen sich im Wesentlichen mit der Unterstützung der forschenden Professor*innen an der Hochschule Harz durch die Einwerbung von Drittmitteln und die Begleitung der Forschenden bei ihrer Projektdurchführung, um unter anderem eine zuwendungsrechtlich korrekte Verwendung der Drittmittel zu unterstützen.

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz vom 25.01.2023.

Wernigerode, 22.02.2023

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor